

Synopse zur Änderung der Satzung Weser-Ems-Union e.G.

Alte Fassung	Neue Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Teil A – Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen	Teil A – Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen
I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz
§ 2 Zweck und Gegenstand	§ 2 Zweck und Gegenstand
§ 2a Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele	§ 2a Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele
II. MITGLIEDSCHAFT	II. MITGLIEDSCHAFT
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5 Kündigung	§ 5 Kündigung
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
§ 7 Ausscheiden durch Tod	§ 7 Ausscheiden durch Tod
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
§ 9 Ausschluss	§ 9 Ausschluss
§ 10 Auseinandersetzung	§ 10 Auseinandersetzung
§ 11 Rechte der Mitglieder	§ 11 Rechte der Mitglieder
§ 12 Pflichten der Mitglieder	§ 12 Pflichten der Mitglieder
§ 12a Ordnungsmaßnahmen	§ 12a Ordnungsmaßnahmen
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT
§ 13 Organe der Genossenschaft	§ 13 Organe der Genossenschaft
A. Der Vorstand	A. Der Vorstand
§ 14 Leitung der Genossenschaft	§ 14 Leitung der Genossenschaft
§ 15 Vertretung	§ 15 Vertretung
§ 16 Aufgaben und Pflichten des	§ 16 Aufgaben und Pflichten des

	Vorstandes		Vorstandes
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis
§ 19	Willensbildung	§ 19	Willensbildung
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
§ 21	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder	§ 21	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder
B.	Der Aufsichtsrat	B.	Der Aufsichtsrat
§ 22	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	§ 22	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
§ 23	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
§ 24	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	§ 24	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
§ 25	Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25	Konstituierung, Beschlussfassung
C.	Die Vertreterversammlung	C.	Die Vertreterversammlung
§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte
§ 27	Zusammensetzung und Stimmrecht	§ 27	Zusammensetzung und Stimmrecht
§ 28	Wählbarkeit	§ 28	Wählbarkeit
§ 29	Zahl der Vertreter	§ 29	Zahl der Vertreter
§ 30	Wahlverfahren	§ 30	Wahlverfahren
§ 31	Aktives Wahlrecht zur Vertreterversammlung	§ 31	Aktives Wahlrecht zur Vertreterversammlung
§ 32	Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	§ 32	Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes
§ 33	Frist und Tagungsort	§ 33	Frist und Tagungsort
§ 34	Einberufung und Tagesordnung	§ 34	Einberufung und Tagesordnung
§ 35	Versammlungsleitung	§ 35	Versammlungsleitung
§ 36	Gegenstände der Beschlussfassung	§ 36	Gegenstände der Beschlussfassung
§ 37	Mehrheitserfordernisse	§ 37	Mehrheitserfordernisse
§ 38	Entlastung	§ 38	Entlastung

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

§ 40 Auskunftsrecht

§ 41 Versammlungsniederschrift

§ 42 Teilnahme der Verbände

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43 Geschäftsanteil und
Geschäftsguthaben

§ 44 Gesetzliche Rücklage

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

§ 46 Nachschusspflicht

V. RECHNUNGSWESEN

§ 47 Geschäftsjahr

§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 49 Überschussverteilung

§ 50 Verwendung des
Jahresüberschusses

§ 51 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. LIQUIDATION

§ 52

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 53

VIII. GERICHTSSTAND

§ 54

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 55

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

§ 40 Auskunftsrecht

§ 41 Versammlungsniederschrift

§ 42 Teilnahme der Verbände

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43 Geschäftsanteil und
Geschäftsguthaben

§ 44 Gesetzliche Rücklage

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

§ 46 Nachschusspflicht

V. RECHNUNGSWESEN

§ 47 Geschäftsjahr

§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 49 Überschussverteilung

§ 50 Verwendung des
Jahresüberschusses

§ 51 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. LIQUIDATION

§ 52

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 53

VIII. GERICHTSSTAND

§ 54

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 55

Teil B – Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

I. Grundlagen

§ 1 Grundlagen

II. Aufgaben des Zuchtverbandes; Zuchtleitung

§ 2 Aufgaben des Zuchtverbandes

§ 3 Zuchtleitung

III. Sachlicher Tätigkeitsbereich und Geografisches Gebiet des Zuchtverbandes

§ 4 Sachlicher Tätigkeitsbereich

§ 5 Geografisches Gebiet

IV. Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

§ 6 Rechte der Züchter

§ 7 Pflichten der Züchter

§ 8 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

V. Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen und zum Zuchtbuch

§ 9 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

§ 10 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

(1) Führung des Zuchtbuches

(2) Inhalt des Zuchtbuches

(3) Unterteilung des Zuchtbuches

VI. Zuchtdokumentation und Sicherung der Abstammung

§ 11 Zuchtdokumentation

(1) Maßnahmen bei nicht korrekt
geführten Aufzeichnungen

§ 12 Sicherung der Abstammung

(1) Grundlagen

(2) Abstammungssicherung

(3) Maßnahmen bei festgestellten
Abweichungen der Ab-
stammung und bei
Nichtmitwirkung an der
stichprobenartigen
Abstammungskontrolle

(4) Nachträgliche
Abstammungsergänzungen

VII. Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

§ 13 Verbandsanerkennung von
Zuchtbullen

(1) Zulassung zur
Verbandsanerkennung

(2) Bewertung und
Ergebnisermittlung

(3) Rücknahme, Widerruf,
Widerspruch

**VIII. Tierzuchtbescheinigungen und
Eintragungsbestätigung für ein
in einer Zusätzlichen Abteilung
eingetragenes Tier**

§ 14 Tierzuchtbescheinigungen

§ 15 Eintragungsbestätigung für ein in
einer zusätzlichen Abteilung
eingetragenes Tier

**IX. Leistungsprüfung und
Zuchtwertschätzung**

§ 16 Leistungsprüfung und
Zuchtwertschätzung

(1) Leistungsprüfung

(2) Bewertung der äußeren
Erscheinung

(3) Zuchtwertschätzung

3.1. Milchrinder

3.2. Fleischrinder

(4) Veröffentlichung

4.1. Milchrinder

4.2. Fleischrinder

(5) Genetische Besonderheiten und Erbfehler

(6) Controlling

X. Datennutzung

§ 17 Datennutzung

XI. Beilegung von Streitigkeiten

§ 18 Beilegung von Streitigkeiten

Teil C – Inkrafttreten

Teil A – Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Weser-Ems-Union eG
Zucht-Biotechnik-Absatz

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bad Zwischenahn.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Weser-Ems-Union eG
Zucht-Biotechnik-Absatz

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bad Zwischenahn.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist

(1.1) die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(1.2) die Förderung der Zucht und Haltung von Milch-, Zweinutzungs- und Fleischrinderrassen in guter Qualität und gutem Rassetyp.

(1.2.1) Milchrinder: Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der Milchviehhaltenden Betriebe möglichst optimal entsprechen. Die Zucht der Milch- und Zweinutzungsrasen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B, sowie des jeweiligen Zuchtprogramms. Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.

(1.2.2) Fleischrinder: Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der Mutterkuhhaltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzung mit Fleischrinderbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht. Die Zucht der Fleischrasen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B, sowie des jeweiligen Zuchtprogramms. Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Anpassung der Erzeugnisse und des Absatzes von Zucht- und Nutztieren an die Erfordernisse des Marktes.

Zu diesem Zweck werden Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen betrieben, ein Zuchtprogramm durchgeführt sowie weitere Vermarktungs- und Beratungsdienstleistungen angeboten.

(3) Die Genossenschaft ist eine anerkannte Züchternvereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(5) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Bestimmungen und der tierzuchtrechtlichen Regelungen kann die Weser-Ems-Union eG Dritte beauftragen.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

genetischen Vielfalt im Vordergrund.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) die Anpassung der Erzeugnisse und des Absatzes von Zucht- und Nutztieren an die Erfordernisse des Marktes
(Zu diesem Zweck werden Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen betrieben, Zuchtprogramme durchgeführt sowie weitere Vermarktungs- und Beratungsdienstleistungen angeboten.),
 - b) die Durchführung von Rinderzucht nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der aktuellen Zuchtprogramme
 - c) die Durchführung von Leistungsprüfungen und Tierschauen,
 - d) die Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern nach Maßnahme der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - e) die Beteiligung an anderen Unternehmen, soweit es dem Geschäftszweck dient.

(3) Die Genossenschaft ist anerkannter Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(5) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Bestimmungen und der tierzuchtrechtlichen Regelungen kann die Weser-Ems-Union eG Dritte beauftragen.

(6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(7) Die Genossenschaft arbeitet nach züchterischen Grundbestimmungen (im Teil B dieser Satzung geregelt) und nach rassespezifischen Zuchtprogrammen.

(8) Die Genossenschaft gibt sich zur Regelung der internen Abläufe nachrangige Ordnungen. Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer solchen Ordnung. Sie sind kein Bestandteil der Satzung. Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Zuchtverband setzt die Züchter in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Zuchtverbandes (www.masterrind.com) in Kenntnis.

§ 2a Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele

- (1) Die Genossenschaft betreut alle im räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltenen und gezüchteten Rinderrassen, sofern hierfür ein Zuchtbuch geführt wird.
- (2) Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Vertreterversammlung beschlossen. In der Zuchtbuchordnung sind das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen der Zuchtbücher sowie die Vorschriften für die Führung der Zuchtbücher enthalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie Rinderhalter sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2, Buchst. e) einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.

~~§ 2a Rassen, Zuchtbuchordnung, Zuchtziele~~

~~(1) Die Genossenschaft betreut alle im räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltenen und gezüchteten Rinderrassen, sofern hierfür ein Zuchtbuch geführt wird.~~

~~(2) Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung und wird von der Vertreterversammlung beschlossen. In der Zuchtbuchordnung sind das Zuchtprogramm, die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen der Zuchtbücher sowie die Vorschriften für die Führung der Zuchtbücher enthalten.~~

(Jetzt in § 2 sowie Teil B der Satzung und in die Zuchtprogramme übernommen)

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie Rinderhalter sind.

Sofern die Mitglieder nach a) bis c) die im §2 genannten Produkte erzeugen und die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit bieten, werden sie nachfolgend Züchter genannt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2, Buchst. e) einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.
- (4) *Aufnahmefähig ist insbesondere, wer Züchter mit Betriebssitz innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes des Zuchtverbandes ist und wer die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt. Mit ihrer Mitgliedschaft haben Züchter das Recht auf Mitwirkung am Zuchtprogramm.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. (1))
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hier durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mind. 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. (1))
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hier durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mind. 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem

Erbfall eingetreten ist (§ 77 des Genossenschaftsgesetzes).

Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz **aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft** verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der

<p>stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,</p> <p>h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,</p> <p>i) wenn es über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren kein Vieh an die Genossenschaft liefert, über diese verwertet oder bei der Genossenschaft nicht besamen lässt.</p> <p>j) die Zuchtbuchordnung gemäß § 2a Abs. 2 der Satzung die Aberkennung der Züchtereigenschaft und den Ausschluss aus der Genossenschaft vorsieht.</p> <p>(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>(6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.</p>	<p>Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,</p> <p>h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,</p> <p>i) wenn es über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren kein Vieh an die Genossenschaft liefert, über diese verwertet oder bei der Genossenschaft nicht besamen lässt.</p> <p>j) die Zuchtbuchordnung gemäß § 2a Abs. 2 der Satzung die Aberkennung der Züchtereigenschaft und den Ausschluss aus der Genossenschaft vorsieht.</p> <p>j) es betrügerische Handlungen bei der Durchführung der Milchkontrolle und der Maßnahmen für die Herdbuchführung in seiner Rindviehherde vornimmt, veranlasst oder duldet.</p> <p>(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.</p> <p>(6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.</p>
---	--

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an den Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb seines Wahlbezirkes teilzunehmen,
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 40),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es eines Antrags in Textform mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Mitglieder (§ 34 Abs. 4),
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. ~~Der~~ Die Genossenschaft haftet ~~für~~ das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an den Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb seines Wahlbezirkes teilzunehmen,
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 40),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es eines Antrags in Textform mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Mitglieder (§ 34 Abs. 4),

Vertreterversammlungen mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es eines Antrags in Textform mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Mitglieder (§ 34 Abs. 2),

- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts,
- h) die Mitgliederliste einzusehen sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen oder eine Abschrift dieser Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen,
- b) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 43 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,
- f) Besamungsleistungen, Embryotransferservice und Sperma ausschließlich über die Genossenschaft zu beziehen, soweit der Vorstand keine Ausnahme zugelassen hat,

d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es eines Antrags in Textform mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Mitglieder (§ 34 Abs. 2),

- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts,
- h) die Mitgliederliste einzusehen sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen oder eine Abschrift dieser Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen,
- b) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 43 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,
- f) Besamungsleistungen, Embryotransferservice und Sperma ausschließlich über die Genossenschaft zu beziehen, soweit der Vorstand keine Ausnahme zugelassen hat,

- g) Tiere für Schauen, Prämierungen und Besichtigungen vorzubereiten, vorzustellen und bereitzustellen,
- h) für seine Herdbuchtiere eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung zu erstellen und für eine ordnungsgemäße Zucht Sorge zu tragen,
- i) soweit es der Milchkontrolle angeschlossen ist, sich mit allen Milchkühen seines Bestandes an der Milchleistungsprüfung zu beteiligen, die Daten über den zuständigen Leistungsprüfungsverband der Genossenschaft oder von ihr benannten Dritten zur Verfügung zu stellen und die Vorschriften der Zuchtbuchordnung sowie des Zuchtprogramms zu erfüllen,
- j) Mitgliedern des Vorstandes oder Beauftragten des Vorstandes zu Kontrollzwecken das Grundstück des Mitgliedes betreten oder dessen Zuchtunterlagen einsehen zu lassen, wenn wichtige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Buchstabe h) vorliegen sowie zum Zwecke der Abstammungskontrolle Blutproben entnehmen zu lassen.

Gegen Buchstabe h) verstößt insbesondere:

- 1) Wer unbefugt, vorsätzlich oder fahrlässig Kälber austauscht oder unterschiebt oder Ohrmarken auswechselt,
- 2) wer unbefugt, vorsätzlich oder fahrlässig an Tierkörpern Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, über den Wert des Tieres falsche Vorstellungen zu erwecken,
- 3) wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen oder Unterlassungen begeht, die geeignet sind, das Ergebnis der Milchleistungsprüfung zu verfälschen,
- 4) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber der Genossenschaft oder ihren Beauftragten falsche Angaben macht; dies gilt insbesondere für Deck- und Geburtsdaten und für Angaben, die für die Eintragung, Körung und Prämierung von Tieren oder für die Auswahl von Tieren für Ausstellungen oder Absatzveranstaltungen Bedeutung haben. Das Verschweigen von Tatsachen und von Mängeln steht falschen Angaben in diesem Sinne gleich.

§ 12 a Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss des Vorstandes, des Aufsichtsrates

- g) Tiere für Schauen, Prämierungen und Besichtigungen vorzubereiten, vorzustellen und bereitzustellen,

~~h) für seine Herdbuchtiere eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung zu erstellen und für eine ordnungsgemäße Zucht Sorge zu tragen,~~

~~i) soweit es der Milchkontrolle angeschlossen ist, sich mit allen Milchkühen seines Bestandes an der Milchleistungsprüfung zu beteiligen, die Daten über den zuständigen Leistungsprüfungsverband der Genossenschaft oder von ihr benannten Dritten zur Verfügung zu stellen und die Vorschriften der Zuchtbuchordnung sowie des Zuchtprogramms zu erfüllen,~~

~~j) Mitgliedern des Vorstandes oder Beauftragten des Vorstandes zu Kontrollzwecken das Grundstück des Mitgliedes betreten oder dessen Zuchtunterlagen einsehen zu lassen, wenn wichtige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Buchstabe h) vorliegen sowie zum Zwecke der Abstammungskontrolle Blutproben entnehmen zu lassen.~~

(h) bis j) sind jetzt § 7 Teil B der Satzung aufgenommen)

Gegen Buchstabe h) verstößt insbesondere:

~~1) Wer unbefugt, vorsätzlich oder fahrlässig Kälber austauscht oder unterschiebt oder Ohrmarken auswechselt,~~

~~2) wer unbefugt, vorsätzlich oder fahrlässig an Tierkörpern Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, über den Wert des Tieres falsche Vorstellungen zu erwecken,~~

~~3) wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen oder Unterlassungen begeht, die geeignet sind, das Ergebnis der Milchleistungsprüfung zu verfälschen,~~

~~4) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber der Genossenschaft oder ihren Beauftragten falsche Angaben macht; dies gilt insbesondere für Deck- und Geburtsdaten und für Angaben, die für die Eintragung, Körung und Prämierung von Tieren oder für die Auswahl von Tieren für Ausstellungen oder Absatzveranstaltungen Bedeutung haben. Das Verschweigen von Tatsachen und von Mängeln steht falschen Angaben in diesem Sinne gleich.~~

(Maßnahmen zu h) sind jetzt in § 11 Teil B der Satzung aufgenommen)

§ 12 a Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen

oder der Vertreterversammlung, so kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen festsetzen. § 9 bleibt unberührt.

Vor der Festsetzung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) eine schriftliche Verwarnung,
- b) Ordnungsstrafen bis zu 2.600 € für jeden Fall des Verstoßes,
- c) Aberkennung der Abstammung von Herdbuchtieren,
- d) Verbot der Beschickung von Ausstellungen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A der Vorstand
- B der Aufsichtsrat
- C die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich u. außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandesmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

einen Beschluss des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Vertreterversammlung, so kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen festsetzen. § 9 bleibt unberührt.

Vor der Festsetzung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) eine schriftliche Verwarnung,
- b) Ordnungsstrafen bis zu 2.600 € für jeden Fall des Verstoßes,
- ~~c) Aberkennung der Abstammung von Herdbuchtieren,~~
- c) Verbot der Beschickung von Ausstellungen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen *(Wird in Teil B der Satzung und in den Zuchtprogrammen geregelt)*

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A der Vorstand
- B der Aufsichtsrat
- C die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich u. außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandesmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandesmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben u. Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandesmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden.
 - ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandesmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben u. Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandesmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden.
 - ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist,

Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,

- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.
- j) für Wahlen zur Vertreterversammlung die Wahlbezirke festzulegen.

aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,

- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.
- j) für Wahlen zur Vertreterversammlung die Wahlbezirke festzulegen.
- k) **nötigenfalls Mitglieder von Kommissionen (Ausschüssen oder Sonderausschüssen) einzusetzen und deren personelle Zusammensetzung zu bestimmen, sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen zu berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind,**
- l) **die Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und der Zuchtprogramme zu überwachen, bzw. überwachen zu lassen.**
- m) **über den sachlichen Tätigkeitsbereich, das geografische Gebiet sowie nachrangige Ordnungen zu beschließen.**
- n) **im Rahmen einer nachrangigen Vereinsordnung Zuchtprogramme entsprechend der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu beschließen, zu ändern und ggf. zu beenden,**
- o) **über die Beauftragung von dritten Stellen mit technischen Aufgaben (z. B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu entscheiden.**

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens

Zeitabständen, u.a. zu berichten:

- a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandesmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die nicht hauptamtlichen Vorstandesmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt bzw. zu Vorstandesmitgliedern bestellt werden. Vorstandesmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, scheiden bei der nächsten Vertreterversammlung aus dem Vorstand aus.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandesmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratesvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandesmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.
Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandesmitglieder beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. zu berichten:

- a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die hauptamtlichen Vorstandesmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die nicht hauptamtlichen Vorstandesmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt bzw. zu Vorstandesmitgliedern bestellt werden. Vorstandesmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, scheiden bei der nächsten Vertreterversammlung aus dem Vorstand aus.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandesmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratesvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- (5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandesmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die Außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandesmitglieder beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte

Ungeachtet dessen scheidet jährlich ein Drittel der nicht hauptamtlichen Vorstandesmitglieder aus. Bei gleichem Dienstalder mehrerer nicht hauptamtlicher Vorstandesmitglieder werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Ist die Zahl der Vorstandesmitglieder nicht durch drei teilbar, scheidet zunächst der geringere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die ausscheidenden Vorstandesmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder bis die Neuwahl der anderen Vorstandesmitglieder zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden ist; die Vertreterversammlung kann Abweichendes beschließen.

- (7) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandesmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandesmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Vorstandessitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandessitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der

Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Ungeachtet dessen scheidet jährlich ein Drittel der nicht hauptamtlichen Vorstandesmitglieder aus. Bei gleichem Dienstalder mehrerer nicht hauptamtlicher Vorstandesmitglieder werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Ist die Zahl der Vorstandesmitglieder nicht durch drei teilbar, scheidet zunächst der geringere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

Die ausscheidenden Vorstandesmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder bis die Neuwahl der anderen Vorstandesmitglieder zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden ist; die Vertreterversammlung kann Abweichendes beschließen.

- (7) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandesmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandesmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

(11) Das Amt eines Vorstandesmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandesmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischen Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Vorstandessitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandessitzung muss

Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandessitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandesmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt, so darf das betreffende Vorstandesmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandesmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen an

unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandessitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandesmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt, so darf das betreffende Vorstandesmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandesmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder

Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratesmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1, Buchst. j). Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- (9) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit Vorstandesmitgliedern und in Prozessen gegen Vorstandesmitglieder.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 36, Buchst. I) zuständig ist,
 - den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratesmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1, Buchst. j). Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

(9) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit Vorstandesmitgliedern und in Prozessen gegen Vorstandesmitglieder.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 36, Buchst. I) zuständig ist,
 - den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die

<p>Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung u. Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000 €,</p> <p>e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen,</p> <p>f) die Verwendung der Rücklagen gem. § 45,</p> <p>g) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,</p> <p>h) die Erteilung von Prokura,</p> <p>i) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 49),</p> <p>j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 8,</p> <p>k) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,</p> <p>l) Änderungen und Anpassung der Zuchtbuchordnung und Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassung der Vertreterversammlung.</p> <p>(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4, Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.</p> <p>(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.</p> <p>(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des</p>	<p>Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung u. Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000 €,</p> <p>e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen,</p> <p>f) die Verwendung der Rücklagen gem. § 45,</p> <p>g) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,</p> <p>h) die Erteilung von Prokura,</p> <p>i) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 49),</p> <p>j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 8,</p> <p>k) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,</p> <p>l) Änderungen und Anpassung der Zuchtbuchordnung und Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassung der Vertreterversammlung.</p> <p>(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4, Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.</p> <p>(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.</p>
---	---

Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19, Abs. 3 und § 25, Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt im übrigen § 39, Abs. 3 der Satzung.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratesvorsitzenden beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratesmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratesmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer mehrerer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratesmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratesmitglieder.
- (5) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Aufsichtsratesmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, scheidern bei der nächsten Vertreterversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19, Abs. 3 und § 25, Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt im übrigen § 39, Abs. 3 der Satzung.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratesvorsitzenden beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratesmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratesmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer mehrerer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratesmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratesmitglieder.
- (5) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Aufsichtsratesmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, scheidern bei der nächsten Vertreterversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.

können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratessitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratesmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 39 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates od. ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens vierjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratesmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Aufsichtsratesvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen

- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratessitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratesmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 39 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates od. ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens vierjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratesmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Aufsichtsratesvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

eines Aufsichtsratesmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratesmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratesmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft übt die Vertreterversammlung aus. Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Die Vertreter haben ihre Rechte persönlich auszuüben. Sie können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nichtvertreter, mit Ausnahme der nach § 42 dieser Satzung genannten Personen und die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, haben kein Recht auf Anwesenheit in der Vertreterversammlung. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste zu den Vertreterversammlungen einzuladen.

§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern, die Mitglieder sein müssen.
- (2) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (4) Für jeden Wahlbezirk werden zwei Ersatzvertreter gewählt. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, dann tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle. Näheres über das Nachrücken der Ersatzvertreter bestimmt die Wahlordnung.

§ 28 Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung

- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratesmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratesmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratesmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft übt die Vertreterversammlung aus. Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Die Vertreter haben ihre Rechte persönlich auszuüben. Sie können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nichtvertreter, mit Ausnahme der nach § 42 dieser Satzung genannten Personen und die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, haben kein Recht auf Anwesenheit in der Vertreterversammlung. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste zu den Vertreterversammlungen einzuladen.

§ 27 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern, die Mitglieder sein müssen.
- (2) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (4) Für jeden Wahlbezirk werden zwei Ersatzvertreter gewählt. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, dann tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle. Näheres über das Nachrücken der Ersatzvertreter bestimmt die Wahlordnung.

§ 28 Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person

befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 29 Zahl der Vertreter

- (1) Für je angefangene 50 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist ein Vertreter zu wählen. Für jeden Wahlbezirk sind zwei Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 30 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet worden ist.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die durch Beschluss der Vertreterversammlung berufen werden. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 31 Aktives Wahlrecht zur Vertreterversammlung

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied, es sei denn, dass der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über seinen Ausschluss enthält, bereits abgesandt worden ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 29 Zahl der Vertreter

- (1) Für je angefangene 50 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist ein Vertreter zu wählen. Für jeden Wahlbezirk sind zwei Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 30 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet worden ist.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die durch Beschluss der Vertreterversammlung berufen werden. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 31 Aktives Wahlrecht zur Vertreterversammlung

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied, es sei denn, dass der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über seinen Ausschluss enthält, bereits abgesandt worden ist.

(3) Die Mitglieder sollen die Wahlrechte persönlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9, Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

§ 32 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(1) Die Amtsdauer richtet sich nach § 43a, Abs. 4 Genossenschaftsgesetz. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl eine nach der Satzung ausreichende Zahl von neuen Vertretern die Wahl angenommen hat. Das Vertreteramt endet jedoch vorzeitig, wenn ein Vertreter die Wahl zum Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über den Ausschluss enthält, abgesandt worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Lehnt der Gewählte binnen einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl gesetzten Frist von 14 Tagen die Annahme der Wahl nicht ab, gilt diese als von ihm angenommen.

(4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung der Vertreterbefugnis erlischt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sollen die Wahlrechte persönlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9, Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

§ 32 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(1) Die Amtsdauer richtet sich nach § 43a, Abs. 4 Genossenschaftsgesetz. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl eine nach der Satzung ausreichende Zahl von neuen Vertretern die Wahl angenommen hat. Das Vertreteramt endet jedoch vorzeitig, wenn ein Vertreter die Wahl zum Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über den Ausschluss enthält, abgesandt worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Lehnt der Gewählte binnen einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl gesetzten Frist von 14 Tagen die Annahme der Wahl nicht ab, gilt diese als von ihm angenommen.

(4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung

- (5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für die Ersatzvertreter.
- (6) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens 2 Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die ist in der durch § 53 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 33 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 34 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Vertreter oder ein Mitglied der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Vertreter bzw. der Mitglieder.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 53 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist allen

der Vertreterbefugnis erlischt.

- (5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für die Ersatzvertreter.
- (6) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens 2 Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die ist in der durch § 53 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 33 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 34 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Vertreter oder ein Mitglied der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Vertreter bzw. der Mitglieder.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in **der papierhaften Ausgabe der Land und Forst dem in § 53 vorgesehenen Blatt** einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits

Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 53 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft od. durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter der Genossenschaft oder die Mitglieder können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Vertreter bzw. Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 1 Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 35 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem Vertreter oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 36 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung sowie der Zuchtbuchordnung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des

bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 53 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft od. durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter der Genossenschaft oder die Mitglieder können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der **Unterstützung Unterschriften** von mindestens einem Zehntel der Vertreter bzw. Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 1 Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 35 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem Vertreter oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 36 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung ~~sowie der Zuchtbuchordnung~~,

<p>Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,</p> <p>c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,</p> <p>d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22, Abs. 8, Satz 3.</p> <p>f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>g) Ausschluss von Vorstandes- und Aufsichtsratesmitgliedern aus der Genossenschaft,</p> <p>h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche Vorstandes- und Aufsichtsratesmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gem. § 49 Genossenschaftsgesetz, - durch den Vorstand allein - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates,</p> <p>j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,</p> <p>k) Verschmelzung der Genossenschaft,</p> <p>l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,</p> <p>m) Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,</p> <p>o) Änderung der Rechtsform,</p> <p>p) die Wahlordnung für die Vertreterversammlung,</p> <p>q) Berufung des Wahlausschusses.</p>	<p>b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,</p> <p>c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,</p> <p>d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22, Abs. 8, Satz 3.</p> <p>f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>g) Ausschluss von Vorstandes- und Aufsichtsratesmitgliedern aus der Genossenschaft,</p> <p>h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche Vorstandes- und Aufsichtsratesmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gem. § 49 Genossenschaftsgesetz, - durch den Vorstand allein - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates,</p> <p>j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,</p> <p>k) Verschmelzung der Genossenschaft,</p> <p>l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,</p> <p>m) Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,</p> <p>o) Änderung der Rechtsform,</p> <p>p) die Wahlordnung für die Vertreterversammlung,</p> <p>q) Berufung des Wahlausschusses.</p>
<p>§ 37 Mehrheitserfordernisse (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das</p>	<p>§ 37 Mehrheitserfordernisse (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung</p>

Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung sowie der Zuchtbuchordnung,
- b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- f) Verschmelzung der Genossenschaft,
- g) Auflösung der Genossenschaft,
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Vertreterzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.

(5) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder

bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung sowie der Zuchtbuchordnung,
- b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- f) Verschmelzung der Genossenschaft,
- g) Auflösung der Genossenschaft,
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Vertreterzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.

(5) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine

anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

- (6) Die Absätze 3 und 6 können nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 38 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Wahlen gilt die Regelung gemäß Abs. 3.
- (3) Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (4) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 40 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der

Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

- (6) Die Absätze 3 und 6 können nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 38 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 39 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Wahlen gilt die Regelung gemäß Abs. 3.
- (3) Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (4) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen persönliche oder geschäftliche Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandesmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde,
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 41 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

(2) Die Niederschriftlich soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer, den Vorstandesmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, sowie von einem Mitglied aus der Generalversammlung unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

§ 40 Auskunftsrecht

(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen persönliche oder geschäftliche Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandesmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde,
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 41 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

(2) Die Niederschriftlich soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer, **und mindestens einem Vorstandesmitglied der Vorstandesmitgliedern, das die** an der Generalversammlung teilgenommen **hat haben**, sowie von einem Mitglied aus der Generalversammlung unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter

- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 42 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 620 €.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind sofort 62 € einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet – vorbehaltlich des § 49 Abs. 2 der Satzung – die Vertreterversammlung gemäß § 50 GenG. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für je angefangene 15 Erstbesamungen mit einem Geschäftsanteil, höchstens jedoch mit 6 Geschäftsanteilen, zu beteiligen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Abs. 2 entsprechend. Satz 2 dieses Absatzes findet keine Anwendung.

- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig

beizufügen.

- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 42 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 620 €.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind sofort 62 € einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet – vorbehaltlich des § 49 Abs. 2 der Satzung – die Vertreterversammlung gemäß § 50 GenG. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für je angefangene 15 Erstbesamungen mit einem Geschäftsanteil, höchstens jedoch mit 6 Geschäftsanteilen, zu beteiligen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Abs. 2 entsprechend. Satz 2 dieses Absatzes findet keine Anwendung.

- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10

§ 44 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23).

§ 46 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 45 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23).

§ 46 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 48 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 49 Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu mindestens 50 % dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

§ 50 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung.

§ 51 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

- (4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 49 Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu mindestens 50 % dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

§ 50 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung.

§ 51 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller

Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 52

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 53

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Landwirtschaftsblatt Weser-Ems, der Jahresabschluss wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(3) Ist die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im elektronischen Bundesanzeiger.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 54

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 55

Die Genossenschaft ist Mitglied des

VI. LIQUIDATION

§ 52

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 53

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, **soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist**, unter ihrer Firma **auf der Internetseite, bzw.** in der Land und Forst veröffentlicht.

(2) Der **Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang** stehenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im **elektronischen** Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(4) Ist die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im **elektronischen** Bundesanzeiger.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 54

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e.V.,
Oldenburg.

Die Satzung wurde in der Vertreterversammlung am
12.09.1994 angenommen.

Haselünne, den 12.09.1994

§ 55

Die Genossenschaft ist Mitglied des
Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e.V.,
Oldenburg.

~~Die Satzung wurde in der Vertreterversammlung am
12.09.1994 angenommen.~~

~~Haselünne, den 12.09.1994~~

Teil B - Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

I. Grundlagen

§ 1 Grundlagen

Die Weser-Ems-Union eG (im folgenden Zuchtverband genannt) arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde.

Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Zuchtverband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind.

II. Aufgaben des Zuchtverbandes; Zuchtleitung

§ 2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Zuchtverbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere,
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der Züchter.

§ 3 Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstandes- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

III. Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes

§ 4 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des

Zuchtverbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen (TGRDEU) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
(<https://tgrdeu.genres.de/organisationen/anerkannte-zuechtereinrichtungen/az/index>)
aufgeführt.

§ 5 Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

IV. Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Züchter.

§ 6 Rechte der Züchter

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Zuchtverbandes beteiligt sind,
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren

Zuchttieren,

- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie Züchter sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben,
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Zuchtverbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

§ 7 Pflichten der Züchter

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Zuchtverbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Zuchtverbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen

fristgerecht erfolgt,

- dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband,
- den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen,
- Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden,
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Fleischrinder ausschließlich im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Zuchtverbandes zu beteiligen und
- alle weiblichen Milchrinder in seinem Bestand ausschließlich im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Zuchtverbandes zu beteiligen sowie
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht

einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.

- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- Verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten an vit zeitnah weitergeleitet werden.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß § 18 Teil B der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen

Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.

- verpflichtet, die Züchter, die an ihrem Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

V. Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen und zum Zuchtbuch

§ 9 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Zuchtverband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

§ 10 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

(1) Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchtrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung

eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung dem (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das Rechenzentrum vit arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen und zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln des Satzung und des Zuchtprogramms festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Die Eintragung weiblicher Tiere der Fleischrinderrassen in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

(2) Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

Näheres regelt das vom Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm.

(3) Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

VI. Zuchtdokumentation und Sicherung der Abstammung

§ 11 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Zuchtverbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen, Besamungen/ Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

(1) Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine

Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß der Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 12 Sicherung der Abstammung

(1) Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer vom Zuchtverband anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

(2) Abstammungssicherung

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

(3) Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung

innerhalb einer vom Zuchtverband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Zuchtverband ausgeschlossen werden.

(4) Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Zuchtverband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Zuchtverband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Zuchtverband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem Zuchtverband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

VII. Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

§ 13 Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

Die Verbandsanerkennung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Verbandsanerkennung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

(1) Zulassung zur Verbandsanerkennung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Verbandsanerkennung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen

Zuchtprogramm festgelegt.

(2) Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Verbandsanerkennung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms. Die Verbandsanerkennung ist einmalig und gilt lebenslang. Näheres regelt das jeweilige Zuchtprogramm.

Die Entscheidung kann lauten:

- Verbandsanerkannt
- nicht Verbandsanerkannt
- vorläufig nicht Verbandsanerkannt / zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung „Verbandsanerkannt“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „Verbandsanerkannt“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Die Verbandsanerkennung lautet „vorläufig nicht Verbandsanerkannt“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht Verbandsanerkannt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

(3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Verbandsanerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Verbandsanerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

VIII. Tierzuchtbescheinigungen und Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

§ 14 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus

drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Der neue Besitzer eines Zuchttieres wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt, bei Auktionstieren wird an entsprechender Stelle „Zum Verkauf vorgesehen“ vermerkt.

§ 15 Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung – keine Tierzuchtbescheinigung im Sinne der EU-TierzuchtVO 2016/1012“.

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

IX. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 16 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

(1) Leistungsprüfung

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der

Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und den Dachverbänden durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

(2) Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

(3) Zuchtwertschätzung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Zuchtverbandes, der Organisation der Milch- bzw. Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle (vit Verden) erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes und des Fachausschusses Zuchtwertschätzung Rind entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der

Homepage des vit Verden zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und dem vit Verden.

(3.1.) Milchrinder

Da keine ausreichende Referenzstichprobe aus dem Tier- und Datenbestand eines einzelnen Zuchtverbandes bereitgestellt werden kann, aber insbesondere auch, weil die Vorleistungen erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, hat sich der Zuchtverband mit weiteren im Zuchtprogramm benannten Zuchtverbänden auch unter tierzuchtrechtlicher Anmeldung in einer Zusammenarbeit zusammengetan und vereinbart, die gZWS für Milchrinderrassen mit der eigenen Schätzformel in den Zuchtprogrammen dieser Zuchtverbände anzuwenden.

Zuchtwerte werden für alle wirtschaftlich wichtigen Merkmalskomplexe geschätzt:

Alle Zuchtwerte – außer für die Milchleistungsmerkmale - und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

Die Zuchtwertschätzung kann auch auf rein genomischen Informationen beruhen.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des vom Dachverband beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale

werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

(3.2.) Fleischrinder

Für einige Rassen, die in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden festgelegt werden, erfolgt über das vit Verden eine Zuchtwertschätzung. Sie wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Die Zuchtwerte basieren auf dem BLUP Tiermodell.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des vom Dachverband beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

(4) Veröffentlichung

(4.1.) Milchrinder

Bei allen Besamungsbullen mit genomischen Informationen im vit-Schätzsystem ist der genomisch unterstützte Zuchtwert (gZW) der offizielle und damit zu veröffentlichende Zuchtwert. Die gZW aller Bullen und weiblichen Tiere werden in das Herdbuchsystem übernommen.

(4.2) Fleischrinder

Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

(5) Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

(6) Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig übergeprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

X. Datennutzung

§ 17 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang

sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

XI. Beilegung von Streitigkeiten

§ 18 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern (Mitgliedern oder auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchter) des Zuchtverbandes und
- zwischen dem Zuchtverband und seinen Züchtern (Mitgliedern sowie auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchtern),

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

C Inkrafttreten

Die Satzung wurde am von der

	Vertreterversammlung beschlossen und tritt am in Kraft.
--	--